

ADFC Rhein-Erft e.V. - Geschäftsstelle Alte Str.51 - 50226 Frechen

Herrn Bürgermeister
Hans-Willi Meier
Rathaus
50226 Frechen

Uwe Walter
1. Vorsitzender
Alte Str.51
D-50226 Frechen
50226 Frechen
Tel.: 02234 / 273652
uwe.walter@adfc-rhein-erft.de
<http://www.adfc-rhein-erft.de/>

Frechen, 22.06.2009

Betr.: BVAVSO am 24.6.09
TOP A 2.1 „Aachener Straße - Fuß- und Radweg“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit Bestürzung hat der Kreisvorstand des ADFC Rhein-Erft e.V. von der Vorlage der Verwaltung zum o.a. TOP Kenntnis genommen.

Wir bitten Sie ebenso freundlich wie dringend, den Beschlussvorschlag der Verwaltung zu TOP A 2.1 zurückzuziehen und vor einer Beschlussfassung weitere Stellungnahmen von externen Fachleuten heranzuziehen.

Worum geht es?

Sollte die Verwaltung bei ihrem Beschlussvorschlag bleiben, würde dies de facto für den Radverkehr entlang der Aachener Str. **Schrittgeschwindigkeit quer durch Königsdorf bei erhöhtem Unfallrisiko für Fuß- und Radverkehr bedeuten.**

Das OLG Oldenburg hat unter Aktenzeichen AZ: 8 U 19/04 formuliert

1. Auf einem kombinierten Fuß- und Radweg haben Radfahrer die Belange der Fußgänger besonders zu berücksichtigen. Besondere Rücksicht ist auf ältere und unachtsame Leute zu nehmen; auch mit Schreckreaktionen muss gerechnet werden.

2. Insbesondere bei unklarer Verkehrslage müssen Radfahrer Blickkontakt mit dem Fußgänger suchen. Soweit erforderlich, müssen sie Schrittgeschwindigkeit fahren, damit sie sofort anhalten können.

Mit gleichem Tenor urteilt das OLG Nürnberg (AZ: 4 U 644/04)

Auf einem gemeinsamen Fuß- und Radweg haben Fahrradfahrer auf Fußgänger besonders Rücksicht zu nehmen. Der Fahrradfahrer muss auf Sicht fahren, d.h. er muss in der Lage sein, innerhalb der überschaubaren Strecke anzuhalten.

Kreisverb. Erftkreis e. V.

Seite 2 von 2 des Briefes an vom 6. Mai 2003

Ortsgruppe Frechen

In einer belebten Einkaufsstraße wie der Aachener Straße müssen FahrradfahrerInnen **an jedem Hauseingang, an jedem Geschäft, an jeder Grundstücksausfahrt** mit Kollisionen rechnen - eine Mitschuld ist damit bei einem möglichen Unfall fast unabdingbar gegeben.

Daher fordert das OLG Oldenburg

... dass kombinierte Fuß- und Radwege, die eine Benutzungspflicht für Radfahrer zur Folge haben, nur dann angelegt werden sollen, wenn dies nach den Belangen der Fußgänger, insbesondere der älteren Verkehrsteilnehmer und der Kinder, im Hinblick auf die Verkehrssicherheit vertretbar erscheint (vgl. die Verwaltungsvorschrift zu den Zeichen 240 und 241 gemeinsamer bzw. getrennter Fuß- und Gehweg).

Folgerichtig stellen auch die „Standards für die Radverkehrsplanung“ des Rhein-Erft-Kreises **(denen Ihre Verwaltung ausweislich der Beschlussvorlage 73/2009 zum Verkehrsausschuss des REK am 23.4.09 zugestimmt hat!)** zu gemeinsamen Geh- und Radwegen (Zeichen 240) fest:

- *Innerorts sollen sie nur ausnahmsweise bei geringem Rad- und Fußgängerverkehr zur Anwendung kommen. In Straßen mit hoher Erschließungsdichte sollten sie grundsätzlich vermieden werden.*
- *Die Anlage von gemeinsamen Rad- und Gehwegen kommt zudem nur in Frage, wenn dies unter Berücksichtigung der Belange der Fußgänger, insbesondere der älteren Verkehrsteilnehmer und der Kinder, vertretbar erscheint.*

Für die Aachener Straße kommt die Anlage eines gemeinsamen Geh- und Radweges damit nicht in Frage!

Wir erneuern unsere Forderung nach einer Beschilderung „Gehweg / Radfahrer frei“: diese ermöglicht sowohl langsamen Fahrrädern mit Schrittgeschwindigkeit die Benutzung des Gehweges als auch schnelleren die Benutzung der KFZ-Fahrbahn.

Mit freundlichen Grüßen

der Vorstand des ADFC Rhein-Erft e.V.